

§8 Lehrberechtigung

(1) Zur Berufsausbildung von Lehrlingen ist der Betriebsleiter oder Betriebsinhaber nicht berechtigt, dem durch das Amt für Arbeit die Lehrberechtigung entzogen worden ist.

(2) Die Lehrberechtigung ist im übrigen gegeben, wenn

- a) die betreffende Person eine positive Einstellung zum Programm der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik hat und eine demokratische Erziehung der Jugend gewährleistet;
- b) eine der nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt ist:
 1. abgeschlossene Hoch- oder Fachschulausbildung,
 2. Ablegung der Meisterprüfung,
 3. fünfjährige Berufstätigkeit und Ablegung einer Lehrabschlussprüfung,
 4. sechsjährige Berufserfahrung und erfolgreiche Bewirtschaftung eines Betriebes der Landwirtschaft bei den Bauern, die umgesiedelt worden sind oder im Zuge der Bodenreform ihre Wirtschaft erhalten haben. Eine vorläufige Lehrberechtigung kann das Amt für Arbeit denjenigen werktätigen Bauern erteilen, die umgesiedelt worden sind oder im Zuge der Bodenreform mindestens 3 Jahre ihre Wirtschaft erfolgreich und selbstständig bewirtschaftet haben;
- c) die betreffende Person im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist;
- d) die betreffende Person nach ärztlicher Untersuchung physisch und geistig befähigt ist, die ihr übertragenen Lehrpflichten zu erfüllen.

§9 Lehrbetriebe

(1) Die Berufsausbildung im Lehrberuf „Landwirt“, dem Hauptberuf der Landwirtschaft, kann in allen landwirtschaftlichen Betrieben erfolgen, für die die Voraussetzungen der §§ 6 und 8 gegeben sind.

(2) Die Ämter für Arbeit können nach Vereinbarung mit den Ämtern für Volksbildung und Kreisräten für Landwirtschaft die Ausbildung von Lehrlingen in solchen Betrieben bzw. Betriebsabteilungen untersagen, die nicht geeignet sind, dem Lehrling die für seinen Beruf notwendigen fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln,

(3) In allen Sonderberufen der Landwirtschaft ist zur Ausbildung von Lehrlingen die Anerkennung des Betriebes als Lehrbetrieb erforderlich.

(4) Die Führung als Lehrbetrieb ist von dem für Land- und Forstwirtschaft zuständigen Ministerium der Landesregierung auf Grund von Vorschlägen der Kreisausschüsse für Berufsbildung zu genehmigen.

(5) Das für Land- und Forstwirtschaft zuständige Ministerium der Landesregierung gibt den jeweils zuständigen Ämtern für Arbeit die für die Sonderberufe der Landwirtschaft genehmigten Lehrbetriebe bekannt.

(6) Die Ämter für Arbeit erteilen auf Grund der Genehmigung den Betrieben die Anerkennung als Lehrbetrieb.

§10 Pflichten des Inhabers des Lehrbetriebes oder Betriebsleiters

(1) Der Betriebsleiter oder Betriebsinhaber führt den Lehrling in seine Berufsarbeit ein und vermittelt ihm die Kenntnisse und Fertigkeiten des betreffenden Berufes. Der Betriebsleiter oder der Betriebsinhaber hat die Pflicht:

- a) die Jugend zu selbständig denkenden und verantwortungsbewußt handelnden Menschen zu erziehen, die fähig und bereit sind, sich voll in den Dienst des demokratischen Aufbaues zu stellen;
- b) für die praktische Ausbildung des Lehrlings die nötigen Arbeitsgeräte und sonstigen Produktionsmittel zur Verfügung zu stellen;
- c) für die unmittelbare Leitung der fachlichen Ausbildung des Lehrlings — wenn er diese nicht selbst übernehmen kann — Meister und qualifizierte Arbeiter und Angestellte, die den Anforderungen des § 8 Abs. 2 Buchst. a bis d entsprechen, zu bestimmen;
- d) den Lehrling nur zu solchen Arbeiten, die mit der Ausbildung in dem betreffenden Beruf in Verbindung stehen und seinen Kräften angemessen sind, heranzuziehen. Die nähere Regelung erfolgt durch die Ausbildungsordnung;
- e) den regelmäßigen Besuch der Berufsschule zu überwachen.

(2) Er hat den Lehrling vor Mißhandlungen und Beleidigungen durch Arbeits- und Hausgenossen sowie vor sittlicher und gesundheitlicher Gefährdung zu schützen.

(3) Falls der Betriebsleiter oder Betriebsinhaber dem Lehrling Kost und Wohnung zu geben hat, muß er für normale Lebensbedingungen sorgen.

(4) Der Betriebsleiter oder Betriebsinhaber soll den Lehrling dazu anhalten, sich an der Arbeit der demokratischen Organisationen zu beteiligen.

§11 Pflichten des Lehrlings und seines gesetzlichen Vertreters

(1) Der Lehrling hat sich nach Kräften zu bemühen, das Lehrziel zu erreichen. Er ist verpflichtet, die ihm im Rahmen der Ausbildung übertragenen Arbeiten und Aufgaben gewissenhaft auszuführen und mit allen Arbeitsmitteln sorgfältig und weisungsgemäß umzugehen.

(2) Der Erziehungsberechtigte oder sein gesetzlicher Vertreter hat den Lehrling zur Erfüllung dieser Pflichten anzuhalten.

§12 Lehrlingsentlohnung

Der Betriebsleiter oder Inhaber eines Betriebes hat dem Lehrling die im Tarifvertrag festgesetzte Lehrlingsentlohnung zu zahlen und die ihm nach dem Tarifvertrag zustehenden anderen Ansprüche zu gewähren.

§13 Beendigung und Auflösung des Lehrverhältnisses

(1) Das Lehrverhältnis endet, wenn der Lehrling die Lehrabschlussprüfung bestanden hat, spätestens jedoch nach Ablauf der vorgeschriebenen Lehrzeit.